Werbungskosten 2007

Analyse auf Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte



Von Dr. Dirk Schneider

Die dreijährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer liefert detaillierte Informationen über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben zur festgesetzten Einkommensteuer der natürlichen Personen und deren Bemessungsgrundlage. Die Statistik beinhaltet damit u.a. Angaben zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit und

deren Entstehung. Im vorliegenden Beitrag werden die mit dieser Einkunftsart im Zusammenhang stehenden Werbungskosten näher betrachtet. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte gerichtet.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt Werbungskosten in Höhe von 2,3 Milliarden Euro steuerlich anerkannt. Hierbei wiesen 47 Prozent der Steuerpflichtigen Werbungskosten von 920 Euro oder weniger nach, sodass die Berücksichtigung durch Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages erfolgte. Bei den übrigen 53 Prozent der Steuerpflichtigen erkannte die Finanzverwaltung erhöhte Werbungskosten von durchschnittlich 2 625 Euro an. Von diesen entfielen 68 Prozent bzw. 1,2 Milliarden Euro auf die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Berufsbedingte Mobilität der Erwerbstätigen nimmt zu

Mobilität in Deutschland stark ausgeprägt

Der Arbeitsmarkt verlangt den Erwerbstätigen in steigendem Maße nicht nur Flexibilität, sondern auch räumliche Mobilität ab. Insgesamt hat fast jeder zweite Europäer Erfahrungen mit beruflicher Mobilität. In Deutschland ist der Anteil der mobilen Erwerbstätigen im europäischen Vergleich besonders hoch. Die häufigste Mobilitätsform ist dabei das beruflich bedingte Pendeln. Es ermöglicht den Ausgleich von Über- oder Unterangeboten auf regionalen Arbeitsmärkten und ist in vielen Fällen Voraussetzung dafür, überhaupt eine Beschäftigung oder eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Betätigung zu finden. Es trägt damit zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität bei. Andererseits verursacht das Pendeln vielfach Stress, der zu einer Beeinträchtigung der physischen und psychischen Gesundheit führen kann.1

¹ Vgl. hierzu die aus EU-Mitteln geförderte von Februar 2006 bis Oktober 2008 durchgeführte wissenschaftliche Studie "Job Mobilities and Family Lives in Europe", http://www.jobmob-and-famlives.eu (abgerufen am 26.06.2013).

Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthält Angaben zur berufsbedingten Mobilität

Berufsbedingtes Pendeln ist für die Arbeitnehmer mit finanziellen Belastungen verbunden. Zum Ausgleich können die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte im Rahmen der Einkommensteuererklärung in einem begrenzten Maße als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind von den Steuerpflichtigen u.a. detaillierte Angaben zur regelmäßigen Arbeitsstätte, der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und den Tagen, an denen die Arbeitsstätte aufgesucht wurde, zu machen. Auf dieser Grundlage können im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Auswertungen zum Pendlerverhalten erstellt werden. Die erzielbaren Erkenntnisse beziehen allerdings nur diejenigen Arbeitnehmer ein, die eine Einkommensteuererklärung abgegeben und darin in der Anlage N Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte gemacht haben. Der vorliegende Beitrag analysiert die entsprechenden Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit sind bedeutendste Einkunftsart

Drei Viertel der gesamten Einkünfte stammen aus nicht selbstständiger Arbeit Das Einkommensteuerrecht unterscheidet in § 2 Abs. 1 EStG sieben Einkunftsarten:

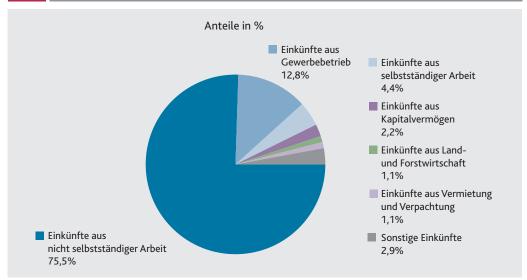
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer hat ihre gesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG). Sie wird, beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1995, alle drei Jahre durchgeführt und beruht zu einem wesentlichen Teil auf den maschinellen Einkommensteuerveranlagungen der Finanzverwaltung. Da die Einreichung der Einkommensteuererklärungen bei der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen zwei Jahre oder später nach Ende des Veranlagungsjahres erfolgen kann, liegen die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik regelmäßig erst dreieinhalb bis vier Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres vor. Die in dem vorliegenden Beitrag ausgewerteten Daten stellen daher die derzeit aktuellsten plausibilisierten Daten dar.

Neben der Bundesstatistik ist im Gesetz über Steuerstatistiken seit dem Jahr 2001 eine Geschäftsstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer verankert. Die Geschäftsstatistik hat ihre gesetzliche Grundlage in § 2a StStatG. Die Geschäftsstatistik wird beginnend mit dem Veranlagungsjahr 2001 jährlich erstellt. Sie bietet aufgrund des kürzeren Aufbereitungsturnus aktuellere Daten als die Bundesstatistik. Allerdings sind die Daten bedingt durch ein im Statistischen Bundesamt konzentriertes vereinfachtes Aufbereitungsverfahren von einer geringeren Qualität und stehen insbesondere nicht in tiefer regionaler Gliederung zur Verfügung. Somit kommt für den vorliegenden Beitrag nur ein Rückgriff auf die Daten der Bundesstatistik infrage. Das Gesetz über Steuerstatistiken hat vor kurzem durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.06.2013 (BGBl. I, Nr. 32, S. 1809) Änderungen erfahren. Danach ist u. a. die Geschäftsstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer letztmalig für das Veranlagungsjahr 2011 zu erstellen. Dafür ist die Bundesstatistik ab dem Veranlagungsjahr 2012 jährlich durchzuführen.





Diese sieben Einkunftsarten tragen in einem unterschiedlichen Ausmaß zur Entstehung des einkommensteuerrechtlichen Einkommens bei. Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit stellen die dominierende Einkunftsart dar. Sie beliefen sich im Jahr 2007 auf insgesamt 47,7 Milliarden Euro und machten insgesamt 75,5 Prozent der Summe der Einkünfte aus.

Bruttolohn: Ausgangsbasis für die Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 EStG

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge sowie Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst,
- Vorteile aus früheren Dienstleistungen,

In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfolgt in der Regel eine Unterteilung in den Bruttoarbeitslohn (Bruttolohn), die Versorgungsbezüge und die Lohn- bzw. Entgeltersatzleistungen. In Veröffentlichungen schließt der Bruttolohn üblicherweise die Versorgungsbezüge ein. Diesem Vorgehen wird in dem vorliegenden Beitrag gefolgt.

Im Jahr 2007 belief sich der einkommensteuerliche Bruttolohn in Rheinland-Pfalz auf insgesamt knapp 50,6 Milliarden Euro. Darunter befanden sich Versorgungsbezüge in Höhe von knapp 3,5 Milliarden Euro. Der durchschnittliche Bruttolohn betrug 25 040 Euro, während der Median bei 21320 Euro und damit niedriger als das arithmetische Mittel lag. Dies deutet auf eine ungleiche Verteilung des Bruttolohns hin. Diese ist naturgemäß schwächer als die Ungleichheit der Verteilung des Einkommens². Lohnersatzleistungen, wie z.B. Schlechtwetter-

Durchschnittlich 25 040 Furo Bruttolohn im Jahr 2007

[■] Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und

[■] laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis für eine betriebliche Altersversorgung.

² Eine detaillierte Betrachtung der Einkommensverteilung enthält folgender Beitrag: Schneider, D.: Einkommensverteilung 2007 – Analyse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik mit besonderer Betrachtung der Einkommensmillionäre. In: Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, 01/2013, S. 41-55.

Т1

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen¹ 2004 und 2007

Merkmal	2004				2007			
	1 000 EUR	Anteil in %	Fälle	EUR je Fall	1000 EUR	Anteil in %	Fälle	EUR je Fall
Bruttolohn insgesamt	46 636 620	Х	1 865 212	25 003	50 574 633	Х	2 019 729	25 040
darunter								
Versorgungsbezüge	3 175 034	X	285 993	11 102	3 448 428	X	305 088	305 088
Versorgungsfreibetrag	498 507	x	285 976	1 743	454 761	x	146 648	3 101
Werbungskosten insgesamt ²	2 819 056	х	1 865 212	1 511	2 306 080	х	1 268 704	1 818
Tatsächliche Werbungskosten/Arbeitnehmer-								
Pauschbetrag	1 037 273	X	1 307 055	794	531 700	X	592 758	897
Erhöhte Werbungskosten	1 781 783	х	789 641	2 256	1 774 380	х	675 946	2 625
Aufwendungen für Fahrten zwischen								
Wohnung und Arbeitsstätte	1 087 652	61,0	615 508	1 767	1 201 108	67,7	646 889	1 857
Beiträge zu Berufsverbänden	-	-	-	-	42 233	2,4	186 540	226
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-	-	-	-	112 460	6,3	474 471	237
Aufwendungen für ein häusliches								
Arbeitszimmer	-	-	-	-	5 982	0,3	5 969	1 002
Mehraufwendungen für Verpflegung	62 918	3,5	68 937	913	58 685	3,3	63 335	927
Mehraufwendungen für doppelte								
Haushaltsführung	62 020	3,5	15 793	3 927	65 905	3,7	14 988	4 397
Übrige Werbungskosten	291 920	16,4	664 555	439	288 066	16,2	569 650	506
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	43 320 263	Х	1 865 212	23 225	47 776 859	Х	1 991 280	23 993
Lohnersatzleistungen	865 919	Х	233 290	3 712	808 106	Х	215 561	3 749

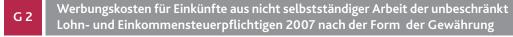
1 Einschließlich der Verlustfälle. – 2 Nur für veranlagte Steuerpflichtige.

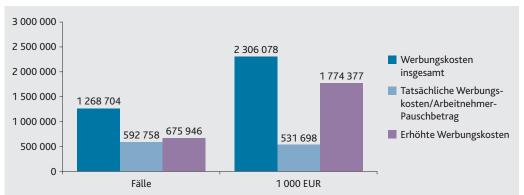
geld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld, sind in den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit nicht enthalten. Diese Leistungen sind gemäß § 3 EStG steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG und beeinflussen dadurch den individuellen Steuersatz. Im Jahr 2007 wurden Lohnersatzleistungen von insgesamt 808 Millionen Euro gezahlt. Dieser Betrag entspricht in etwa 1,6 Prozent des Bruttolohns.

Werbungskosten: Wichtigste Abzugsposition

Zweck der Werbungskosten: Erwerb, Sicherung und Erhalt der Einnahmen Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zählen zu den sogenannten Überschusseinkünften. Ihre Berechnung erfolgt vereinfacht durch Bildung der Differenz zwischen dem Bruttolohn und den Werbungskosten. Werbungskosten allgemein stellen Kosten zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dar (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Sie sind jeweils bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG). Werbungskosten für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit sind alle durch den gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf veranlassten Aufwendungen, soweit sie der Arbeitnehmer selbst getragen hat und sie nicht von dritter Stelle steuerfrei erstattet worden sind. Eine zwingende Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist dabei, dass die Werbungskosten in einem objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Beruf stehen und subjektiv der Förderung des Berufs dienen.

Im Jahr 2007 wurden in der Summe in knapp 1,27 Millionen Fällen Werbungskosten in Höhe von 2,3 Milliarden Euro steuerlich anerkannt. Ein Anteil von 43 Prozent der anerkannten Werbungskosten kam dabei allein den Arbeitnehmern mit einem Durchschnittlich 1818 Euro Werbungskosten im Jahr 2007





Bruttolohn von 20000 bis unter 40000 Euro zugute. Dies ist auf die dichte Verteilung des Bruttolohns in diesem Intervall zurückzuführen. Dort waren 42,5 Prozent der Fälle lokalisiert. Die Werbungskosten je Fall hingegen nehmen tendentiell mit dem Bruttolohn zu. Im Jahr 2007 reichten sie von durchschnittlich etwa 970 Euro für die Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von unter 10 000 Euro bis durchschnittlich rund 4 800 Euro für die Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von 250 000 Euro und mehr.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag versus erhöhte Werbungskosten

920 Euro Arbeitnehmer-**Pauschbetrag** im Jahr 2007

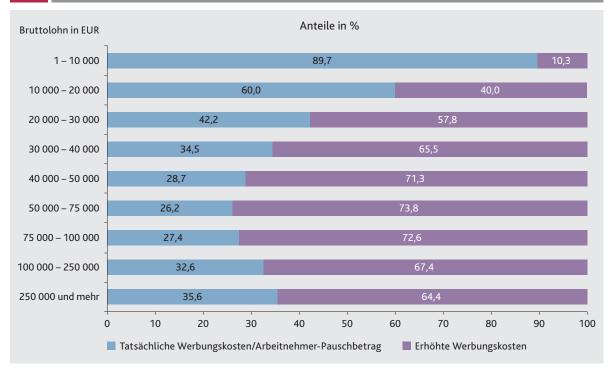
Werbungskosten sind grundsätzlich in voller Höhe abzugsfähig. Zur Verwaltungsvereinfachung ist jedoch gemäß § 9a EStG von den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit ein Pauschbetrag abzuziehen, sofern vom Arbeitnehmer nicht höhere Beträge als Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2010 betrug der Pauschbetrag 920 Euro für Arbeitnehmer sowie 102 Euro für die Bezieher von Versorgungsbezügen. Zum Jahr 2011 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1000 Euro angehoben. Der Ansatz der Pauschbeträge darf allerdings höchstens bis zur Höhe der

Einnahmen erfolgen. Er kann somit nicht zu negativen Einkünften führen.

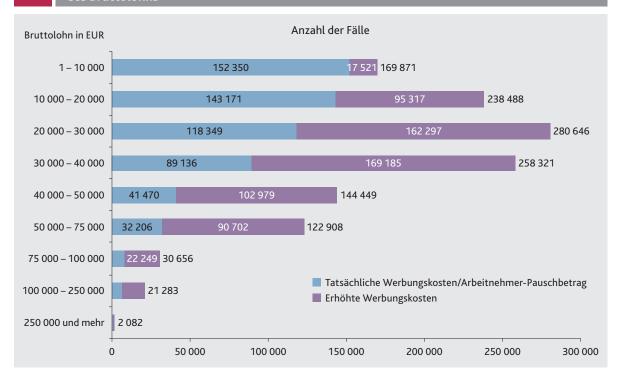
Im Jahr 2007 erfolgte die Anerkennung der Werbungskosten durch Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages in 47 Prozent der Fälle. Dies führte in der Summe zu einer Minderung der Einkünfte um mehr als 0,5 Milliarden Euro. In 53 Prozent der Fälle wurden Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages plausibel nachgewiesen, die sogenannten erhöhten Werbungskosten. Diese machten in der Summe knapp 1,8 Milliarden Euro und je Fall 2625 Euro aus. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird in einem sehr hohen Ausmaß von Arbeitnehmern mit einem geringen Bruttolohn in Anspruch genommen. Im Jahr 2007 hatten die Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn unter 10 000 Euro in 90 Prozent der Fälle Werbungskosten, die die Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nicht überstiegen. Bei den Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von 10 000 bis unter 20 000 Euro waren dies mit 60 Prozent gleichfalls mehr als die Hälfte und bei den Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von 20 000 bis unter 30 000 Euro immerhin noch 42 Prozent der Fälle. Erhöhte Werbungskosten fallen dementsprechend eher bei den Beziehern

53,3 Prozent der Arbeitnehmer hatten erhöhte Werbungskosten G 3

Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit Werbungskosten bis zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages 2007 nach Größenklassen des Bruttolohns

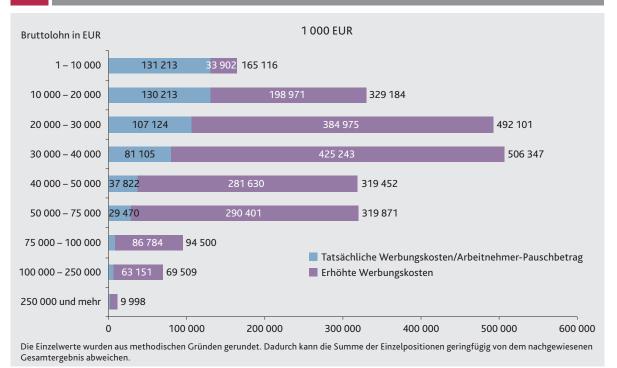


Werbungskosten für nicht selbstständige Arbeit der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach der Art der Gewährung und Größenklassen des Bruttolohns



G 4b

Werbungskosten für nicht selbstständige Arbeit der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach der Art der Gewährung und Größenklassen des Bruttolohns



G 4c

Werbungskosten für nicht selbstständige Arbeit der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach der Art der Gewährung und Größenklassen des Bruttolohns



von mittleren und hohen Bruttolöhnen an. Im Jahr 2007 lag die Quote der Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten für die Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen von 30 000 Euro und mehr bei 69 Prozent.

Großteil der Werbungskosten entfällt auf Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Werbungskosten haben zahlreiche Ausprägungen Die Werbungskosten für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (sogenannte Entfernungs- oder Pendlerpauschale),
- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Mehraufwendungen für Verpflegung,
- Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung,
- Übrige Werbungskosten (soweit nicht steuerfrei ersetzt): Fortbildungskosten, Reisekosten bei Dienstreisen sowie Fahrtund Übernachtungskosten bei Einsatzwechseltätigkeit, Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren).³

In der Summe entfällt der größte Teil der erhöhten Werbungskosten auf die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Im Jahr 2007 waren dies 1,2 Milliarden Euro bzw. 68 Prozent der erhöhten Werbungskosten insgesamt. Die zweitwichtigste Position waren die übrigen

3 Im amtlichen Steuervordruck lautet die Bezeichnung "Weitere Werbungskosten". In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik findet hingegen die Bezeichnung "Übrige Werbungskosten" Verwendung.

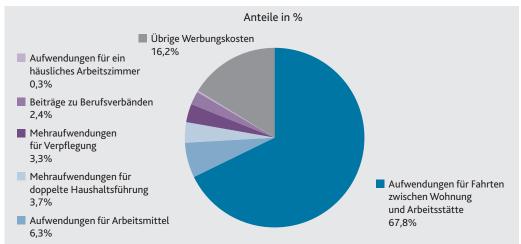
Werbungskosten mit einem Anteil von 288 Millionen Euro bzw. 16 Prozent. Diese beiden Arten zusammen machten somit 84 Prozent der erhöhten Werbungskosten insgesamt aus. Die übrigen Arten von Werbungskosten sind folglich in der Summe, d. h. über alle Arbeitnehmer betrachtet nur von untergeordneter Bedeutung.

Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist in § 9 Abs. 1 EStG geregelt. Einige bedeutende Regelungen sind die folgenden:

- Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren. Sie wird auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eingeräumt. Entsprechend ihrem Wesen als Pauschale ist die Höhe der dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen unerheblich.
- Die Entfernungspauschale ist seit dem Kalenderjahr 2004 auf 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer festgesetzt. Berücksichtigt wird nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. In bestimmten Fällen ist die Entfernungspauschale auf einen Höchstbetrag von 4 500 Euro im Kalenderjahr begrenzt.
- Die maßgebende Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung als Berechnungsgrundlage Verwendung finden, sofern diese Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch tatsächlich benutzt wurde.
- Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Befindet sich der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen und hat deshalb täglich mehrere regelmäßige Arbeitsstätten aufzusuchen, gilt diese Einschränkung nicht.
- Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so können die Wege von einer Wohnung, die nicht diejenige Wohnung ist, die der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Wohnung den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.





Die Relevanz der einzelnen Werbungskostenarten variiert mit der Höhe des Bruttolohns. So sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur für die Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten sowie einem Bruttolohn unter 250 000 Euro insgesamt betrachtet die wichtigste Werbungskostenart. Für die wenigen restlichen Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten und einem Bruttolohn von 250 000 Euro und mehr stellen die übrigen Werbungskosten insgesamt betrachtet die wichtigste Werbungskostenart dar. Die betreffenden Aufwendungen hatten in der Summe einen Anteil von 49 Prozent der Werbungskosten dieses Personenkreises.

Ie Fall sind Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung wichtigste Werbungskostenart

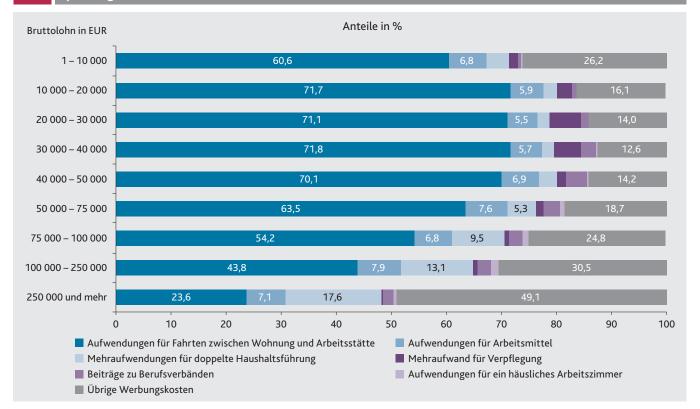
Bezogen auf den einzelnen Fall bilden die Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung die wichtigste Werbungskostenart. Im Jahr 2007 beliefen sie sich auf durchschnittlich 4 397 Euro je Fall. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte folgen dahinter mit deutlichem Abstand. Sie betrugen 1857 Euro. Die Erklärung hierfür liegt in den Fallzahlen begründet. Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wurden in

knapp 647 000 Fällen anerkannt, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung nur in knapp 15 000 Fällen, dafür jedoch offensichtlich in vielen Fällen in einer substanziellen Höhe. Von besonderer Relevanz sind die Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung für Arbeitnehmer mit höheren Bruttolöhnen. Bei einem Bruttolohn von 250 000 Euro und mehr hatten sie im Jahr 2007 einen Anteil von 18 Prozent an den Werbungskosten der Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten.

Knapp die Hälfte der Pendler fährt weniger als 21 Kilometer zur Arbeit

Im Jahr 2007 wurden von den in Rheinland-Pfalz wohnenden Arbeitnehmern in rund 908 000 Fällen Wegstrecken zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht. Im Durchschnitt legten Arbeitnehmer an 177 Tagen im Jahr zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte eine einfache Wegstrecke von 26,7 Kilometer zurück. Knapp die Hälfte (46 Prozent) der Fälle, waren Nahpendler, die Entfernungen unter 21 KiloDurchschnittliche einfache Wegstrecke 26,7 Kilometer

Erhöhte Werbungskosten für nicht selbstständige Arbeit der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Art und Größenklassen des Bruttolohns

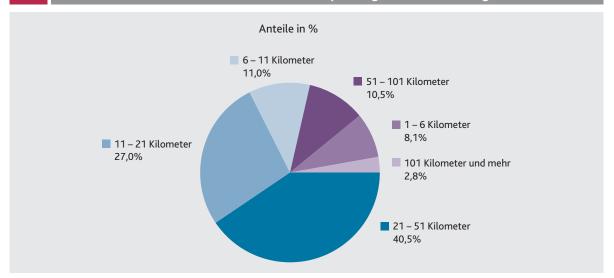


Anzahl der Tage und der relevanten Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Kilometergrößenklassen

Von bis unter Kilometer	Fäl	lle ¹	Maßgebliche Tage für die Entfernungs- pauschale	Durchschnittliche Pendeltage pro Jahr	Relevante	Kilometer
	Anzahl	%		Anzahl		%
1 – 6 km	73 234	8,1	13 029 496	178	45 422 965	1,1
6 – 11 km	99 913	11,0	18 350 622	184	149 712 345	3,5
11 – 16 km	134 230	14,8	25 651 878	191	341 451 947	8,0
16 – 21 km	111 348	12,3	21 087 628	189	380 232 728	8,9
21 – 31 km	190 872	21,0	34 961 887	183	886 298 157	20,6
31 – 41 km	111 893	12,3	19 773 733	177	702 943 496	16,4
41 – 51 km	65 293	7,2	11 159 402	171	506 984 446	11,8
51 – 61 km	36 792	4,1	6 075 634	165	336 818 031	7,8
61 – 71 km	23 156	2,5	3 597 065	155	236 156 963	5,5
71 – 81 km	15 676	1,7	2 290 056	146	173 414 490	4,0
81 – 91 km	11 520	1,3	1 580 696	137	135 436 267	3,2
91 – 101 km	8 473	0,9	1 081 360	128	103 665 755	2,4
101 – 151 km	17 715	2,0	1 879 593	106	221 473 985	5,2
151 – 201 km	3 374	0,4	199 745	59	33 909 040	0,8
201 – 251 km	1 404	0,2	49 559	35	11 083 892	0,3
251 – 301 km	760	0,1	21 849	29	5 984 376	0,1
301 km und mehr	2 614	0,3	47 744	18	21 360 245	0,5
Insgesamt	908 267	100,0	160 837 947	117	4 292 349 128	100,0

¹ Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

Durchschnittliche einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz 2007 der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen nach Kilometergrößenklassen



meter zu fahren hatten. Die von den Nahpendlern bewältigten Entfernungskilometer entsprachen in der Summe 21,5 Prozent aller zurückgelegten Entfernungskilometer. Deutlich weniger, nämlich drei Prozent aller Fälle, waren Fernpendler, die Entfernungen von 101 Kilometer und mehr zu absolvieren hatten. Auf die Fernpendler entfielen aber 6,9 Prozent aller zurückgelegten Entfernungskilometer. Bei den vorgenannten Zahlen ist zu beachten, dass jeder Eintrag in der Einkommensteuererklärung bezüglich der regelmäßigen Arbeitsstätte, die ein Arbeitnehmer aufsucht, bei der Auswertung als ein Fall gezählt wurde. Steuerpflichtige mit mehreren regelmäßig aufgesuchten Arbeitsstätten werden in der Zählung der Entfernungskilometer deshalb mehrfach berücksichtigt.

Arbeitnehmer aus Städten haben meist kürzere Wege als iene aus Landkreisen

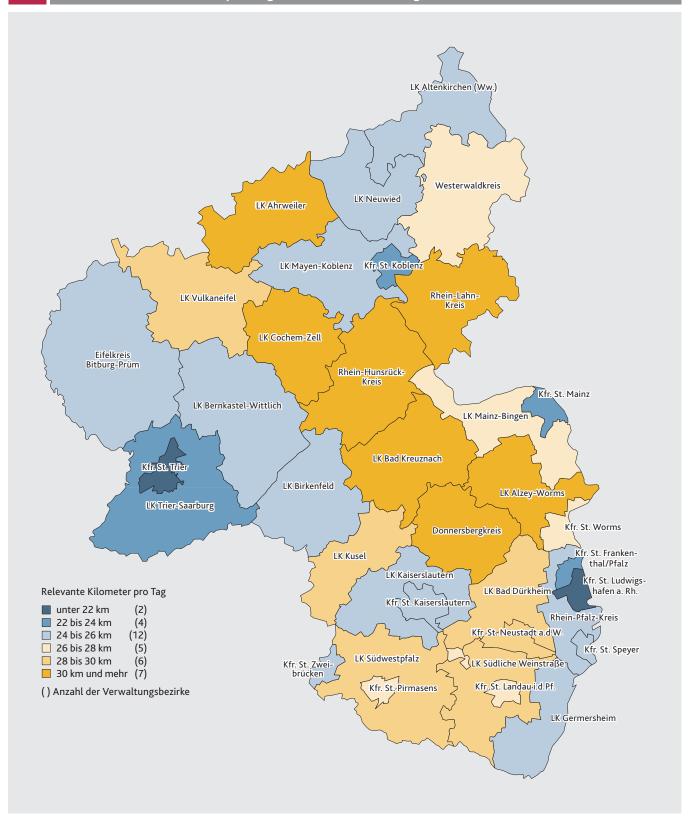
Die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den kreisfreien Städten legen im Durchschnitt kürzere Strecken zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zurück als die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den Landkreisen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den großen Städten ein konzentrierteres

Angebot an Arbeitsstellen vorhanden ist. Im Jahr 2007 lag die durchschnittliche einfache Wegstrecke für die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den kreisfreien Städten bei 23,6 Kilometer pro Tag und für die mit Wohnsitz in den Landkreisen bei 27,5 Kilometer pro Tag.

Überdurchschnittlich kurze Wegstrecken bewältigen im Durchschnitt die Arbeitnehmer aus den rheinland-pfälzischen Großstädten (d. h. Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern) sowie aus einzelnen an die Großstädte angrenzenden Gebietskörperschaften. Die kürzesten Wegstrecken hatten im Jahr 2007 die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den kreisfreien Städten Trier (18,3 Kilometer), Ludwigshafen am Rhein (19,6 Kilometer), Frankenthal in der Pfalz (22,4 Kilometer), Koblenz (22,7 Kilometer) und Mainz (23,1 Kilometer) sowie in den Landkreisen Trier-Saarburg (23,5 Kilometer) und Rhein-Pfalz-Kreis (24,4 Kilometer). Bei Trier, Ludwigshafen, Koblenz und Mainz handelt es sich um die vier rheinland-pfälzischen Großstädte. Frankenthal und der Rhein-Pfalz-Kreis grenzen unmittelbar an Ludwigshafen und der Landkreis Trier-Saarburg an Trier.

Arbeitnehmer aus Großstädten haben meist kürzere Wege

Durchschnittliche einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Verwaltungsbezirken



Metropolregionen ziehen Arbeitnehmer auch aus weiter Entfernung an Die weitesten Wegstrecken hatten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Alzey-Worms (31,8 Kilometer), im Rhein-Lahn-Kreis (31,1 Kilometer), im Rhein-Hunsrück-Kreis (30,6 Kilometer) und im Donnersbergkreis (30,4 Kilometer). Die höchsten Anteile mit einer Wegstrecke von 21 Kilometer und mehr gab es im Landkreis Alzey-Worms (67 Prozent aller Arbeitnehmer aus diesem Landkreis), im Landkreis Bad Dürkheim (66 Prozent), im Landkreis Ahrweiler (65 Prozent) und in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße (64,5 Prozent). Die langen Wegstrecken der in den genannten Gebietskörperschaften Ansässigen kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit dadurch zustande, dass sie vielfach Arbeitsstätten in den Metropolregionen Rhein-Main oder Rhein-Neckar ansteuern.

Fazit

Politik legt seit jeher großes Augenmerk auf Entfernungspauschale

Die Lohn- und Einkommensteuer ist die aufkommensstärkste Steuer in Deutschland. Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit stellen über alle Steuerpflichtigen gesehen die bedeutendste der sieben Einkunftsarten dar. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bilden die größte Abzugsposition bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Politik und Wissenschaft seit jeher ein besonderes Augenmerk auf die Entfernungspauschale legen. So traten mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I, Nr. 35, S. 1652) - nicht zuletzt mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung – zum 01. Januar 2007 bedeutende Änderungen der Rechtslage hinsichtlich der Werbungskosten für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Kraft. Die wichtigste betraf die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.⁴ Die Aufwendungen für diese Fahrten

wurden ab dem Jahr 2007 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Um unbillige Härten zu vermeiden, konnten lediglich die Aufwendungen für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG a. F.).

Auf Vorlagen der Finanzgerichte Niedersachsens und des Saarlandes sowie des Bundesfinanzhofs entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Dezember 2008, dass die Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig ist. Konkret wurde argumentiert, dass es der Neuregelung an einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung mangele. Die Neuregelung sei deshalb mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) an eine folgerichtige Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen nicht vereinbar. In der Folge wurde von der Finanzverwaltung soweit möglich automatisch, ansonsten auf Antrag der Steuerpflichtigen, eine nachträgliche Berücksichtigung der ersten 20 zurückgelegten Entfernungskilometer vorgenommen. Den Steuerpflichtigen wurde ein geänderter Steuerbescheid zugestellt, falls sich für diese eine Erstattung ergab. Von daher sind die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 enthalten. Mit dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. April 2009 (BGBl. I, Nr. 20, S. 774) wurde schließlich die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer wieder aufgehoben.

> Dr. Dirk Schneider leitet das Referat "Steuer- und Verwaltungsstatistiken".

Beschlossene Einschränkungen der Abzugsfähigkeit vom Bundesverfassungsgericht gekippt

⁴ Daneben wurden Beschränkungen der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eingeführt.